



Richtlinie zur Erstattung von Aufwendungen und Zuschüssen

Grundsätzlich gilt, dass alle entschädigungsauslösenden Maßnahmen vom Abteilungsleiter und Kassier veranlasst werden müssen.

Dabei gelten folgende Vorgaben: Die Erstattung von finanziellen Aufwendungen kann nur auf Abrechnungsbogen mit Originalbelegen erfolgen.

Anschaffungen und Aufwendungen (bspw. Sportgeräten, Werkzeugen, Hilfsmitteln und Büromaterialien) in der Höhe über **50,00 €** müssen vorab vom Abteilungsleiter **genehmigt** werden. Die Abrechnung eingereicherter Belege erfolgt einmalig im Monat und grundsätzlich bargeldlos.

Auf Grund des bargeldlosen Zahlungsverkehrs werden keine Vorschüsse mehr gewährt.

Die nachfolgend aufgeführten Erstattungssätze gelten für alle aktiven Athleten bei Wettkämpfen:

Startgeld

Volle Erstattung bei Sportfesten und Meisterschaften. Straßenläufe nur bei vermessener Strecke (Bestenlistentauglich).

Fahrtgeld

Athleten und Trainer erhalten 0,30 € je gefahrenem Kilometer

Tagegeld

Tagegeld für Trainer bei normalen Wettkämpfen?

Bei Meisterschaften (ab U16), weniger als 200 km entfernt, wird ein Tagegeld von 15 €/Tag für Athleten und Trainer gewährt.

Übernachungskosten

Trainer, Betreuer und Athleten erhalten bei einer Entfernung von mehr als 200 km werden nach vorheriger Absprache mit der Abteilungsführung 50 €/Tag u. Person sowie 100 €/Meistersch.

Fortbildungsmaßnahmen für Trainer/ÜL und Kampfrichter werden voll erstattet (das Fahrtgeld entsprechend den Richtlinien für Sportfeste). Diese Kosten müssen aber im Vorfeld vom Abteilungsleiter/Kassier genehmigt werden.

Die vorgenannten Kostenerstattungen müssen im Vorfeld von der Abteilungsführung genehmigt werden. Außerdem wird die Kostenerstattung auf 500 €/Athlet, Trainer, und Betreuer beschränkt, darüber hinaus kann ggf. eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Die **Übungsleiterentschädigung** für Trainer/Übungsleiter (ÜL) (nur in Absprache mit dem Abteilungsleiter) beträgt 10,00 € / 60 Minuten für lizenzierte ÜL (für die Gültigkeit der Lizenz ist jeder ÜL selbst verantwortlich) und 5,00 € / 60 Minuten für nicht-lizenzierte ÜL. Der Jahreshöchstbetrag beläuft sich auf 2000 €. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise auf Grundlage eines detaillierten ÜL-Stundennachweises, welche beim Kassenwart einzureichen ist.

Gerne wird auch eine Spendenbescheinigung (bis maximal 3000 €) über die nicht ausbezahlten ÜL-Stundenvergütung ausgestellt.

Die bislang geltende Kosten-/Gebührenübernahme Zuschussregelung vom Februar 2010 und November 2021 ist somit hinfällig / oder außer Kraft gesetzt.